



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

019/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Traeger, Dorit

Tel. Nr.:

82-2384

Datum:

05.02.2019

1. **Betreff:** Zurückstellung eines Bauantrags in der Heinrich-Hertz-Straße 4 gem. § 15 BauGB

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	18.03.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Planungsausschluss beschließt:

Der Bauantrag für ein Wettbüro in der Heinrich-Hertz-Straße 4 wird gemäß § 15 BauGB zurückgestellt.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

019/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Traeger, Dorit

Tel. Nr.:  
82-2384

Datum:  
05.02.2019

Betreff: Zurückstellung eines Bauantrags in der Heinrich-Hertz-Straße 4 gem. § 15 BauGB

---

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Strategische Ziele

Diese Vorlage dient der Erreichung folgender strategischer Ziele:

- Ziel 5: Bedarfsgerechte, landschafts- und umweltverträgliche Bereitstellung von Wohnbauland und Gewerbeflächen
- Ziel 6: Innovative städtebauliche Entwicklung und hochwertige Gestaltung des Stadtbilds, des öffentlichen Raums und der Infrastruktur unter Einbeziehung der Bürgerschaft.
- Ziel 15: Stärkung der Identifikation der Bürger/-innen mit ihrer Stadt und Erhöhung der Attraktivität von Offenburg für Besucher und Gäste

### 2. Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat hat am 30.05.2011 das Vergnügungsstättenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (Drucksache Nr. 064/11). Das Vergnügungsstättenkonzept sieht vor, Vergnügungsstätten wie beispielsweise Spielhallen und Wettbüros aus städtebaulichen Gründen in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets nicht zuzulassen.

Der Gemeinderat hat in der gleichen Sitzung die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Änderungen vorzubereiten.

Jetzt liegt für das Grundstück Heinrich-Hertz-Straße 4 ein Bauantrag für die Einrichtung eines Wettbüros in einem bestehenden Gebäude vor. Es handelt sich hierbei um eine Vergnügungsstätte. Die Einrichtung eines Wettbüros an dieser Stelle würde dem Vergnügungsstättenkonzept und städtebaulichen Zielen widersprechen.

Das Vorhaben Heinrich-Hertz-Straße 4 befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Auf der Nachtweide“. Dieser ältere Bebauungsplan trifft bisher keine Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Entsprechend der allgemeinen gesetzlichen Regelung sind Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig.

Am 15.12.2014 hat der Gemeinderat die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 65 „Auf der Nachtweide“ beschlossen. Seinerzeit bestand Handlungsbedarf für eine Änderung des Bebauungsplanes aufgrund eines Bauantrages für eine Werbeanlage. Ziel des Änderungsverfahrens sollte eine Regelung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen und zur Höhe baulicher Anlagen sein. Da der entsprechende Bauantrag für eine überdimensionierte Werbeanlage dann zurückgezogen wurde, wurde das Bebauungsplan-Änderungsverfahren noch nicht weiter fortgeführt.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

019/19

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Traeger, Dorit

Tel. Nr.:  
82-2384

Datum:  
05.02.2019

---

Betreff: Zurückstellung eines Bauantrags in der Heinrich-Hertz-Straße 4 gem. § 15 BauGB

---

Angesichts des jetzt vorliegenden Antrags soll im Rahmen des bereits eingeleiteten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens auch eine Übernahme der Ziele des Vergnügungsstättenkonzepts in den Bebauungsplan erfolgen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung dem Planungsausschuss, den vorliegenden Bauantrag für ein Wettbüro zunächst zur Fristwahrung gemäß § 15 BauGB zurückzustellen und im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten im Sinne des Vergnügungsstättenkonzeptes zu steuern. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens für bis zu zwölf Monate ausgesetzt wird. Gemäß Hauptsatzung ist für Entscheidungen über die Zurückstellung von Bauanträgen der Planungsausschuss zuständig.

Anlage 1: Lageplan